

STELLUNGNAHME

– Hochschullehrerbund – Landesverband Bayern e. V. – zur Entwurfsfassung des Kabinettsbeschlusses zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpft der **hlb** Bayern an seine Stellungnahme vom 30. Juni 2021 zum Entwurf eines Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern an.

Würdigung

Der **hlb** Bayern begrüßt die Beibehaltung der Rechtsstellung der Hochschule als staatliche Einrichtung und rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts (**Art. 4**) als rechtssicherer Rahmen, der die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren und deren konkrete Umsetzung innerhalb der Hochschule garantiert.

Weiterhin befürwortet der **hlb** Bayern die Einführung der Vorschrift des **Art. 11**, mit dem die Grundfinanzierung der Hochschulen durch den Freistaat Bayern klar geregelt wird. Mit Abs. 4 und der Einführung der Innovationsfonds erfährt die Finanzierung darüber hinaus eine sinnvolle Flexibilisierung.

Der **hlb** Bayern hält es für sehr wichtig, dass mit den **Art. 29 bis 51** die „von allen Gruppen akzeptierte Organisationsstruktur“ beibehalten werden soll und teilt die Auffassung, dass dies „Rechtssicherheit und Klarheit“ schaffen sowie „Freiraum für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation“ geben kann. Damit können sich die Hochschulen auf die Umsetzung der High-Tech-Agenda (HTA) konzentrieren! In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der **hlb** Bayern die HTA insbesondere mit der Schaffung der kapazitätsneutralen Professuren für die bayerischen HAW begrüßt und als den richtigen Weg in der Entwicklung der HAW in Bayern ansieht.

Darüber hinaus begrüßt der **hlb** Bayern, dass das Kabinett mit **Art. 96 Abs. 7** an der Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für bayerische HAW festhalten möchte. Dies ist ein wichtiger Schritt, der angewandte Forschung und Innovation in Bayern voranbringen kann. Das eigenständige Promotionsrecht für HAW eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der HAW die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt die angewandte Forschung an HAW in Bayern sowie den Wissens- und Technologietransfer, unterstützt damit maßgeblich die Schließung bestehender Innovationslücken in Bayern und Deutschland und bildet die auch außerhalb der Hochschulen dringend benötigten wissenschaftlichen Nachwuchskräfte mit einer Qualifikation in der anwendungsorientierten Forschung für die bayerische Wirtschaft aus.

Mit der Einführung des eigenständigen Promotionsrechts schließt Bayern zur Spitze

modernerer Hochschulgesetze wie etwa in Hessen, Sachsen-Anhalt oder auch Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg auf, die bereits vergleichbare Regelungen für Promotionen an HAW enthalten.

Aus Sicht des **hlb** Bayern ist schließlich zu würdigen, dass aus seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021 Bedenken zur Berufungssatzung/Findungskommission (ehem. Art. 50, **jetzt Art. 66**), insbesondere die Notwendigkeit der Beibehaltung des Regelungsinhalts des Art. 18 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) im Gesetz anstelle der avisierten Verlagerung in separate Satzungen der Hochschulen, und zur Beibehaltung des „Zwei-Prüfer-Prinzip“ bei mündlichen Prüfungen (ehem. Art. 68, **jetzt Art. 84**) aufgegriffen worden sind. Beide Kritikpunkte haben sich durch entsprechende Anpassungen in der aktuellen Fassung erledigt.

Weiterhin offene Forderungen

Die nachfolgenden Punkte aus unserer Stellungnahme vom 30. Juni 2021 sind im Kabinettsbeschluss leider nicht übernommen worden. Zur Begründung der nachfolgend wiederholten Änderungsbedarfe wird daher ebenso auf die Stellungnahme vom 30. Juni 2021 verwiesen:

Zu Art. 1 – Geltungsbereich

Änderungsbedarf:

Die Hochschulen sollten hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur dies würde der Gleichwertigkeit der Hochschulen entsprechen. Vorbild ist etwa das Landeshochschulgesetz von Schleswig-Holstein, vgl. § 1 Abs. 1. Damit würde insbesondere die erfolgreiche Arbeit der HAW in Bayern der vergangenen Jahre gewürdigt.

Zu Art. 3 – Aufgaben im gegliederten Hochschulsystem

Änderungsbedarf:

Abs.1 gilt – mit Ausnahme der Kunsthochschulen – für alle wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, also auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Das Hochschulgesetz soll hinsichtlich der allgemeinen Aufgaben nur noch zwischen wissenschaftlichen, künstlerischen und medizinischen Hochschulen unterscheiden.

Zu Art. 7 – Qualitätssicherung

Änderungsbedarf:

Die Hochschulen sollten ein ganzheitliches Qualitätssicherungssystem einführen, das alle Bereiche der jeweiligen Hochschule umfasst, nicht nur die bisher in Art. 7 Abs. 1 genannten. Die Fassung des BayHIG vom Mai 2021 enthielt beispielsweise noch einen – nun gestrichenen – Passus, mit dem auch ein Bewertungserfordernis für die Organisation und Tätigkeit der

Verwaltung eingeführt wurde. Es bestand die berechtigte Hoffnung, dass auch die Hochschulleitung damit einbezogen war. Diese Hoffnung hat sich mit der Streichung der angesprochenen Regelung zerschlagen. Es ist darüber hinaus zu bezweifeln, dass die bisher normierten Bereiche der internen Qualitätssicherung – der Evaluation – mit den deutlich weitgehenden Aspekten der externen Qualitätssicherung – der Akkreditierung – kompatibel sind. Es dürfte insoweit am notwendigen Gleichlauf von Evaluation und Akkreditierung fehlen.

Weiterhin ist der Datenschutz aus Sicht des **hlb** Bayern nicht hinreichend in der Norm berücksichtigt. Fraglich ist etwa, welche Daten dem jeweiligen Organ der Fakultät, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung bekannt gegeben werden, mithin, ob es sich um Rohdaten oder um aggregierte Daten handelt und wie lange diese Daten gespeichert werden können. Es fehlt bisher die Ergänzung, dass sich die Evaluation nach den Grundsätzen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu richten hat.

Kritisch sieht der **hlb** Bayern ferner die fehlende Konkretisierung im Gesetz, was Verfahren und Inhalt der Evaluationskriterien angeht.

In Abs. 3 ist daher als neuer Satz 2 einzufügen: *„Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und der dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Satzung, in der sie die erforderlichen Regelungen trifft.“*

Abs. 3, bisheriger Satz 4, soll wie folgt lauten: *„Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme (...) anonymisiert zugänglich gemacht.“*

Schließlich ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Rückmeldung von Studierenden im Lerngeschehen ist zwar sicher wichtig. Der **hlb** Bayern zweifelt nicht daran, dass hier wertvolle Informationen enthalten sein können, den Lernprozess zu fördern. Die Fähigkeit der Studierenden zur „Bewertung“ der Lehre an sich ist naturgemäß indes nur eingeschränkt möglich. Dies gilt insbesondere vor dem im Hochschulrecht allgemein geltenden Grundsatz, dass diejenige Person, die bewertet, mindestens die gleiche Qualifikation haben muss wie die zu bewertende Person. Schon angesichts dessen wäre eine Befragung der Studierenden zu den Rahmenbedingungen der Lehre ausreichend.

Das gilt im Übrigen auch aus rechtlichen Gesichtspunkten: Unstreitig ist, dass Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG eingreifen. Die Evaluationssatzungen der Hochschulen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich gerade auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll den Studierenden lediglich die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Auch dies zeigt, dass eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird Studiensituation insgesamt eingeschätzt), rechtmäßig und ausreichend ist.

Zu Art. 26 – Mitwirkung, offene Kommunikation

Änderungsbedarf:

Der **hlb** unterstützt nachdrücklich die Klarstellung, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erleiden dürfen. Allerdings geht diese Klarstellung noch nicht weit genug. Nach wie vor kommt es im Hochschulalltag immer wieder zu Schwierigkeiten, die einer professionellen Klärung bedürfen. Mit einem neuen Absatz 4 sollten daher zusätzlich ein allgemeiner Sprecherausschuss und eine Schiedsstelle eingefügt werden. Dies hat der Gesetzgeber bislang verpasst.

(Bemerkung: Sogar Richter haben eine gesetzliche Richtervertretung, obwohl deren Besoldung nicht an Leistungskriterien geknüpft wird!)

Zu Art. 56 – Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung

Änderungsbedarf:

Die Regelung des Art. 81 Abs. 3 S. 4 BayBG, dass das Vorliegen eines Versagungsgrundes in Bezug auf Nebentätigkeiten besonders zu prüfen ist, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden, ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der **hlb** bedauert, dass der Gesetzesentwurf nicht genutzt wurde, um endlich die im BayBG weiterhin verankerte Verdienstgrenze aufzuheben, obschon eine Flexibilisierung in Bezug auf die Gründungsförderung in Art. 17 vorgesehen ist. Das Belassen der genannten Verdienstgrenze im BayBG steht dazu im diametralen Widerspruch. Als Konsequenz wird die neue Vorschrift des Art. 17 keine volle Wirksamkeit entfalten können.

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn belegt ist, dass durch die Nebentätigkeit(en) dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, vgl. Art. 81 Abs. 3 S. 1 BayBG. Diese Voraussetzung gilt nach Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Die zeitliche Grenze für Nebentätigkeit stellt daher eine hinreichende Voraussetzung dar. Eine zusätzliche Verdienstgrenze braucht es in diesem Zusammenhang nicht. Daher belassen es fast alle Bundesländer seit jeher dabei und haben ausdrücklich keine Verdienstgrenze für privatwirtschaftliche Tätigkeiten eingeführt. Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich allein durch eine Nebentätigkeit ergeben, die die zeitlichen Grenzen nicht einhält. Davon zu trennen ist jedoch der im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Betätigung erzielte Verdienst, der von verschiedenen Faktoren abhängt und dem bei der Beurteilung, ob eine Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt oder nicht, keinerlei Bedeutung zukommt.

Zu Art. 61 – Freistellung von Dienstaufgaben

Änderungsbedarf:

Die vorgeschlagene **Kann**-Regelung in Abs. 1 Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass dem Antrag auf Genehmigung eines Forschungssemester nicht zwangsläufig stattzugeben ist. Darum schlagen wir eine **Soll**-Regelung vor, so dass einem Antrag in der Regel stattzugeben ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen: *„Für die Dauer von in der Regel einem Semester **soll** die Hochschule Professorinnen und Professoren (...) von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“*

Zu Art. 64 – Nachwuchsprofessur

Änderungsbedarf:

Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden. Sie verwässert das typenbildende Profil der HAW-Professur, das wissenschaftliche Expertise mit profunder Berufspraxis außerhalb der Hochschule verbindet.

Konkrete Anmerkungen und Kritik an der Entwurfsfassung des vorliegenden Kabinettsbeschlusses

Zu Art. 2:

Änderungsbedarf:

In Abs. 1 sollte Satz 2 am Ende um den Zusatz *„im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat, den sie durch ihr Handeln jederzeit fördern“* ergänzt werden.

Zu Art. 16, 17 – Beteiligung an und Gründung von Unternehmen, Gründungsförderung

Anmerkung:

Die geplanten Fördermaßnahmen sind aus Sicht des **hlb** Bayern Erleichterungen für die Gründung von Unternehmen aus der Hochschule heraus. Sie könnten sich als sinnvoll erweisen, da damit insbesondere dem Anwendungs- und Praxisbezug der Professorinnen und Professoren noch mehr Rechnung getragen werden kann. Diese begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings werden die neuen Regelungen durch die bestehenden Regelungen für die Nebentätigkeit gehemmt. Siehe dazu die obenstehende Kritik zu **Art. 56**.

Zu Art. 24 - Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; zugleich zu Art. 25 - Ansprechpersonen

Die Regelungen in Art. 24 und 25 sind gut gemeint und könnten sich durchaus als sinnvoll erweisen. Allerdings fehlt es den Regelungen per se an Durchschlagskraft, weil keinerlei Voraussetzungen zu der fachlichen Qualifizierung der dort genannten Personen normiert werden. Auch muss es sichergestellt sein, dass die beauftragte Person unabhängig und nicht einseitig interessengeleitet agiert. Eine Ausdifferenzierung der bisherigen Regelungen tut daher aus Sicht des **hlb** Bayern Not. Zudem soll in diesem Zusammenhang auf den Änderungsbedarf zu Art. 49 hingewiesen werden.

Zu Art. 31 – Präsidentin, Präsident

Nach Art. 31 Abs. 3 kann die Präsidentin oder der Präsident aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

Anmerkung:

Der **hlb** Bayern bezweifelt, dass die geplante Regelung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht. Nach der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VerfGH BW, Urt. v. 14.11.2016, Az. 1 VB 16/15, juris) und auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24.04.2018, Az. 2 BvL 10/16, juris Rn. 80) muss sich die Gruppe der Hochschullehrer *ohne Mitwirkung anderer Gruppen* oder weiterer Beteiligter von einem Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Hier allein – wie im Kabinettsbeschluss geplant – auf den Hochschulrat zu verweisen, reicht nach Auffassung des **hlb** Bayern nicht aus.

Zu Art. 49 – Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Aus Gründen der Rechtsklarheit hält es der **hlb** Bayern für geboten, an der im Wesentlichen zwar gleichen, aber umfangreicher formulierten alten Regelung des Art. 39 BayHSchG vom 23.05.2006 i.d.F. vom 23.05.2022 festzuhalten.

Zu Art. 59 – Dienstaufgaben

Art. 59 Abs. 1 S. 3 regelt, dass Forschung für die Professorinnen und Professoren in dem Umfang Dienstaufgabe ist, in dem sie ihre jeweilige Lehrverpflichtung erfüllen.

Änderungsbedarf:

Art. 59 Abs. 1 S. 3 ist zu streichen!

Anmerkung:

Nach Auffassung des **hlb** Bayern ist Forschung eine gleichberechtigte Aufgabe neben der Lehre. Ohne Forschung ist Lehre nicht denkbar. Lehre kann nur deswegen erteilt werden, weil die Professorinnen und Professoren durch Forschung neues Wissen schaffen und dieses Wissen mit der Lehre weitergeben. Das Wissen entsteht insbesondere durch den Transfer und

die gemeinsame Forschung mit der regionalen Wirtschaft sowie regionalen privaten und öffentlichen Organisationen. Die im Gesetz nun vorgesehene Bedingung ist auch der Rechtsprechung fremd. Die Einheit von Forschung und Lehre ist Wesensmerkmal für wissenschaftliche Betätigung und muss so auch an HAW zum Tragen kommen, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 1973 (Urt. v. 29.05.1973, Az. 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72) und aus 2010 (Beschl. v. 13.04.2010, Az. 1 BvR 216/07).

In Umsetzung der grundgesetzlich gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG sind die Dienstaufgaben Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung als gleichberechtigte Dienstaufgaben anzusehen. Die Professorinnen und Professoren priorisieren diese Aufgaben selbst. Eine Dienstaufgabe zu bedingen, führt vor dem genannten Hintergrund zu einem Systembruch. Die Regelung ist daher zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird auf die bessere Regelung im Bremischen Hochschulgesetz hingewiesen. Dort heißt es in § 16 Abs. 4: „Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung nach § 29 muss jedem Hochschullehrer und jeder Hochschullehrerin mindestens die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten belassen werden, die für eine den Dienstaufgaben und den Zielen des § 4 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.“

Zu Art. 60 – Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

Änderungsbedarf:

Der **hlb** Bayern hält die Einfügung eines neuen Abs. 7 wie folgt für geboten:

„Einer verbeamteten Professorin oder einer verbeamteten Professorin auf Lebenszeit, der ihrer oder seiner beamtenversorgungsrechtlichen Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen ist, wird ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Anspruchs auf Versorgung in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, beginnend ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, eine Auskunft über die Höhe seiner Versorgungsbezüge auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungsauskunft aktuellen Rechtslage erteilt. Die Auskunft nach Satz 1 stellt keine verbindliche Zusage über die Höhe der späteren Versorgungsansprüche dar; sie steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen. Die Professorin oder der Professor ist verpflichtet, bei Erstellung der Versorgungsauskunft mitzuwirken. Insbesondere hat sie oder er der personalverwaltenden Dienststelle auf deren Verlangen seinen lückenlosen Werdegang vorzulegen. Zudem ist die Professorin oder der Professor verpflichtet, die Daten des in die Versorgungsauskunft aufgenommenen beruflichen Werdegangs auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken im Werdegang unverzüglich gegenüber der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle zu melden.“

Anmerkung: Eine vergleichbare Regelung ist im Baden-Württembergischen §77 LBeamtenversorgungsgesetz seit Oktober 2016 geregelt.

Zu Art. 66 – Berufung

Durch die endgültige Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident beruft, ist die bislang geltende Regelung, dass die Hochschulleitung die Berufungsliste beschließt, weggefallen. Die Kommentarliteratur geht bei bisherigen gesetzlichen Regelungen der Berufung durch den Minister oder die Ministerin, davon aus, dass die Hochschule insgesamt hier unter allen Aspekten einen validen Vorschlag unterbreitet und daher der Minister nur in Extremfällen unter Begründungsverpflichtung von der Liste abweichen kann.

Da das Berufungsrecht schon temporär den Präsidenten übertragen wurde, erweist es sich als problematisch, dass durch den Beschluss über den Berufungsausschuss durch die Hochschulleitung und die nachfolgende Ruferteilung durch den Präsidenten die eigentlich vorhandene Check-and-Balance zum Problemfall werden konnte. So regeln beispielsweise die Grundordnungen genau, welche Informationspflichten die Hochschulleitung gegenüber dem Berufungsausschuss hat, wenn sich beabsichtigt von seinem Vorschlag durch Beschluss abzuweichen. Da aber jetzt nicht mehr der Minister, sondern der Präsident beruft, könnte ja die Hochschulleitung problemlos dem Vorschlag zustimmen und anschließend beruft der Präsident beispielsweise die Nummer 2. Wer dann die notwendige Dokumentation der Begründung dafür zu sehen bekommt, ist ebenso völlig unklar. Da die Liste aber nach den Kommentaren bislang Ausdruck des „korporativen Willens“ der Hochschule ist, müsste der Präsident als Mitglieder der Hochschulleitung, die zuvor die Liste beschlossen hat eigentlich dagegen gestimmt haben und von seinen Vizepräsidenten und dem Kanzler überstimmt worden sein, falls er anschließend bei der Ruferteilung von der von ihm mitbeschlossenen Liste abweicht. Andernfalls würden unter Umständen die Rechte des Fakultätsrats gemäß Gesetz und die des Berufungsausschusses nach der Grundordnung unterlaufen. Aus diesem Grund muss meines Erachtens nicht der Berufungsausschuss die Liste endgültig beschließen, sondern das muss Recht des Senats werden, damit wenigstens in Ansätzen dem notwendigen Check-and-Balance genüge getan wird.

Änderungsbedarf Abs. 5:

⁸ Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung und beschließt diesen.

Änderungsbedarf Abs. 6 und 7:

Die Regelungen in Abs. 6 und 7 bedürfen der Ergänzung, um die Fachlichkeit bei den Berufungen zu sichern. In den Fällen des Abs. 6 sollte im Fall von Änderungen der Reihung des Berufungsvorschlags diese nur nach Anhörung der Berufungskommission und im Einvernehmen mit dem Senat erfolgen können; in den Fällen des Abs. 7 ebenfalls.

Änderungsbedarf Abs. 8:

Mit der im Entwurf geplanten Regelung in Abs. 8, dass in Ausnahmefällen Präsidentin oder Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne

Bindung an das Verfahren nach Abs. 5 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden kann (Exzellenzberufung), ist nach Auffassung des **hlb** Bayern in der jetzigen Fassung nicht sichergestellt, dass ein Verfahren bestehen bleibt, in dem die einschlägigen Fachwissenschaftler und Fachwissenschaftlerinnen ein Urteil über die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten aussprechen.

Der **hlb** Bayern schlägt daher folgende Formulierung von Abs. 8 vor:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne Bindung an das Verfahren nach Abs. 5 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Exzellenzberufung), wenn es sich um eine Kandidatin oder um einen Kandidaten handelt, die oder der schon Professorin bzw. Professor an einer deutschen Hochschule war oder bei der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Habilitation vorliegt.“

Zu Art. 96 – Promotionsrecht für HAW

Anmerkung:

Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für die bayerischen HAW ist eine wichtige hochschulgesetzliche neue Regelung. Der **hlb** Bayern begrüßt daher die Einführung des Promotionsrechtes für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (vgl. auch die Ausführungen auf Seite 1). Er schlägt erweiternd vor, dass die damit verbundenen Qualitätskriterien auch bei den Universitäten angelegt werden. Dies trägt auch der derzeitigen gesellschaftlichen Diskussion über die Qualität von Promotionen an Universitäten Rechnung. Die HAW sehen sich insoweit als Vorreiter in der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren, da die Promotionen für sie besonders strengen Qualitätsmaßstäben zu unterliegen haben. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nun erstmals in Bayern landesweite Qualitätsstandards für Promotionen festgelegt werden sollen. Dies ist eine Innovation für Bayern.

Zu Art. 126 Innovationsklausel

Anmerkung:

Dieser Artikel – bzw. sein Vorgängerartikel im ersten Entwurf – waren keinerlei Thema in der Junianhörung des Wissenschaftsausschusses im letzten Jahr. Eine entsprechende Regelung im bisherigen Gesetz wurde wohl sehr zurückhaltend genutzt. Die Befürchtung besteht, dass nun, nachdem 2 Jahre lange völlige Freiheiten in der inneren und äußeren Governance diskutiert wurden, dieser Artikel genutzt werden könnte, um die nun im vorliegenden Gesetzesentwurf zu verzeichnende erfreuliche Rückkehr zu klaren strukturellen Vorgaben, erneut auszuhebeln. Zu hoffen ist, dass die Anwendungspraxis durch das Ministeriumentsprechend zurückhaltend erfolgt und im Falle der Anwendung absolut sichergestellt wird, dass die Initiative zu einer solchen Änderung nach einem transparenten, breit angelegten die ganze Hochschule einbindenden Entwicklungsprozess mit entsprechend breiter Zustimmung. Klar muss dabei auch sein, dass für anders gestaltete Gremien beispielsweise die Regelungen zu demokratischen fairen Wahlen des Art. 48 in keiner Weise ausgehebelt oder abgeschwächt werden können.

Änderungsbedarf:

Einfügung neuer Satz 2: *„Dabei hat es sicherzustellen, dass der Änderungsvorschlag der Hochschule in einem transparenten, breit angelegten die ganze Hochschule einbindenden Entwicklungsprozess mit entsprechend breiter Zustimmung zustande gekommen ist.“*